

RS Vwgh 1996/4/26 92/17/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1996

Index

- L34007 Abgabenordnung Tirol
- L37017 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Tirol
- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

- BAO §20;
- Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir §7 Abs4;
- LAO Tir 1984 §18;
- VwRallg;

Rechtssatz

Ermessensentscheidungen der Abgabenbehörde haben sich innerhalb der Grenzen zu halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" ist dabei die Bedeutung "berechtigte Interessen der Partei", dem Gesetzesbegriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung "öffentliches Anliegen an der Einbringung der Abgaben" beizumessen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170258.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at